



Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Gegen Empfangsbekanntnis

WINDEX GmbH & Co. KG
vertr. d. Frau Silke Wolter
Meierberger Straße 18a

32699 Extertal

Kreis Lippe - Der Landrat
680 FG Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling

C. Hildebrand

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben
15.11.2024

Mein Zeichen
766.0056/24/1.6.2 [ET-56]
766.0057/24/1.6.2 [ET-57]

Datum
23.12.2025

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Mit Bescheid vom 11.12.2001 (Az.: 63.30.ET.136/01-0) wurde der Bauherrengemeinschaft Wolter/Betzemeier/Tölle, einer Rechtsvorgängerin der WINDEX GmbH & Co. KG, gemäß § 75 BauO NRW die Genehmigung zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA ET-10 und ET-09) des Typs Vestas V80 in Extertal, Gemarkung Meierberg, erteilt. Gemäß § 67 Abs. 9 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* gilt diese Genehmigung als eine Genehmigung nach dem BImSchG.

Auf den Genehmigungsantrag vom 15.11.2024 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, letztmalig ergänzt am 07.12.2025, wird aufgrund der §§ 6/10/16b/19 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Änderungsgenehmigung für das Repowering (Austausch bzw. vollständige Modernisierung) der o.g. Bestandsanlagen WEA ET-10 und ET-09 durch die Errichtung und den Betrieb von zwei moderneren Windenergieanlagen (WEA ET-56 und ET-57), an den nachfolgend genannten Standorten im Außenbereich der Gemeinde Extertal, erteilt.

Zimmer: 628
Telefon: 05231 62-6280
Fax: 05231 63011-1200

C.Hildebrand@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

Sparkasse Paderborn-Detmold

BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

Sparkasse Lemgo

BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: DGPBDE3MDTM
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00



1. Standorte der zurückzubauenden Bestandsanlagen und der neuen Windenergieanlagen

<u>WEA</u>	<u>ET-10 (alt)</u>	<u>ET-56 (neu)</u>
Gemeinde:	Extertal	Extertal
Gemarkung:	Meierberg	Meierberg
Flur / Flurstück:	2 / 70	2 / 70, 71, 67
East (UTM):	507 348	507 356
North (UTM):	5 773 500	5 773 500
Aktenzeichen:	63.30.ET.136/01	766.0056/24/1.6.2

<u>WEA</u>	<u>ET-09 (alt)</u>	<u>ET-57 (neu)</u>
Gemeinde:	Extertal	Extertal
Gemarkung:	Meierberg	Meierberg/ Bremke
Flur / Flurstücke:	2 / 72	2 / 72, 73 4 / 57
East (UTM):	507 527	507 526
North (UTM):	5 773 194	5 773 200
Aktenzeichen:	63.30.ET.136/01	766.0057/24/1.6.2

2. Auslegungs- und Leistungsdaten der zurückzubauenden und der neuen Windenergieanlagen

<u>WEA</u>	<u>ET-10 und ET-09</u>	<u>ET-56 und ET-57</u>
Hersteller:	Vestas	Nordex
Typ:	Vestas V80	N149/5.X
Fundament:	-	Flachfundament
Rotordurchmesser:	80,0 m	149,1 m
Nabenhöhe:	100,0 m	125,4 m
Gesamthöhe:	140,0	199,95 m
Nennleistung:	2.000 kW _{el}	5.700 kW _{el}
Auslegungslebensdauer:	-	(aktualisierte Nachweise zur Standsicherheit werden vor Baubeginn vorgelegt)

Nach § 16b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BImSchG müssen die neuen Anlagen WEA ET-56 und ET-57 innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlagen ET-10 und ET-09 errichtet werden. Ein paralleler Betrieb der Bestandsanlagen und der sie ersetzenden neuen Anlagen ist gem. § 16b Abs. 10 Satz 2 BImSchG nicht zulässig.



3. Aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018 für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile, der Erschließungswege, dem Kranstellplatz und der Anschlussleitungen (auf dem Anlagengrundstück),
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW)
- die Erteilung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf eine ortsfeste Abfüllfläche, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs,
- die Erteilung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf eine ortsfeste Umschlagfläche, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs,
- die Erteilung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für einen außenliegenden Rückkühler, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese Genehmigung bezieht sich allein auf die betroffenen Anlagengrundstücke (Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

I.	TENOR	1
II.	ANTRAGSUNTERLAGEN	4
III.	NEBENBESTIMMUNGEN	11
IV.	BEGRÜNDUNG.....	34
V.	VERWALTUNGSGEBÜHR	47
VI.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	47
VII.	VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN	48
VIII.	ANLAGEN	50



II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen	Seitenanzahl
Ordner 1		
0.	Antrag gem. § 16 BImSchG (Deckblatt)	1
0.1	Anschreiben zur Vervollständigung und Änderung des Antrags vom 04.08.2025	1
0.2	Vollmacht	1
0.3	Inhaltsverzeichnis	2
0.4	Kapitelübersicht (Deckblatt)	1
1.	Antrag gem. § 16 BImSchG	
1.1.1	Antragsformular Windex 1 (ET-56)	7
1.1.2	Antragsformular Windex 2 (ET-57)	7
1.2.1	Datenblatt Luftfahrthindernisse (Bundeswehr)	2
1.2.2	Daten für die Stellungnahme zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	2
1.2.3	Projektkurzbeschreibung	2
1.3.1	Nordex - Herstell- und Rohbaukosten Nordex N149/5.X TS125 DIBt S	2
1.3.2	Errichtungskosten (DIN 276)	1
1.4	Erklärung zum Repowering	1
1.5	Formular Funkbetreiber Auskunft	2
2.	Karten	
2.1.1	Topographische Karte - Vorhandene WEA in der Vorrangzone - M 1: 5.000	1
2.1.2	Topographische Karte - Abstände der WEA in der Vorrangzone - M 1: 5.000	1
2.1.3	Topographische Karte - Landschaftsbildbewertung und Biotopverbund - M 1: 25.000	1
2.1.4	Topographische Karte - Landschaftsschutzgebiet - M 1: 25.000	1
2.1.5	Topographische Karte - Naturschutzgebiet - M 1: 25.000	1
2.1.6	Topographische Karte - Denkmäler in der Umgebung - M 1: 10.000	1

2.2.1	Hinweise zur Kartendarstellung	1
2.2.2	Topographische Karte - Vorrangzonen - M 1: 25.000	1
2.3	Übersichtskarte (ABK) - Zuwegung und Kranstellflächen der WEA - M 1: 5.000	1
2.4.1	Geländeschnitt Windex 1 (ET-56)	1
2.4.2	Geländeschnitt Windex 2 (ET-57)	1
3.	Anlagenbeschreibung	
3.1.1	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Fledermausmodul	10
3.1.2	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Option Serrations an Nordex-Blättern	8
3.1.3	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Schattenwurfmodul	8
3.1.4	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Technische Beschreibung - Delta4000 - N149/5.X	22
3.1.5	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage	10
3.1.6	Nordex - Bedienungsanleitung - Produktreihe Delta4000	118
3.1.7	Nordex - Wartungsanleitung - Allgemeine Wartungsanleitung	18
3.1.8	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Nordex Scada Edge	22
3.1.9	Nordex - Vertriebsdokument - Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte	126
3.2	Hinweise zur Anlagensicherheit	1
3.3.1	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen	8
3.3.2	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Integrierter Sensor zur Eiserkennung	8
3.3.3	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Meierberg, Referenz-Nummer: 2023-J-082-P4-R0, vom 04.07.2024, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg	40
3.4.1.1	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland	10
3.4.1.2	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen	14
3.4.1.3	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Sichtweitenmessung	8
3.4.2.0	Hinweis zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung	1
3.4.2.1	Lanthan SafeSky - Produktbeschreibung - Lanthan Safe Sky Transponder BNK STHDS 4.0	17
3.4.2.2	Zertifikat Baumusterprüfung - Lanthan Safe Sky GmbH - BNK - STHDS 4.0	7



3.4.3.1	light:Guard - light:guard-Systembeschreibung, vom 03.02.2025	9
3.4.3.2	Zertifikat Baumusterprüfung - Light Guard ADLS	1
3.4.3.3	Anhang zum Zertifikat Baumusterprüfung - Light Guard ADLS	4
3.5.1	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Blitzschutz und Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	10
3.5.2	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Erdungsanlagen der Windenergieanlage	10
3.6	Hinweise zur Anlagenbeschreibung , 3.6 „Alarmplan“	1
4.	Bauvorlagen	
4.1.1	Bauantragsformular Windex 1 (ET-56)	2
4.1.2	Bauantragsformular Windex 2 (ET-57)	2
4.2	Nachweis Bauvorlageberechtigung des Entwurfsverfassers	1
4.3.1	Beschreibung von Turm und Gründung	1
4.3.2	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Fundamente Nordex - Stahlrohrturm TS125-04	8
4.4	Katasterplan - Verweis auf Kapitel 4.5	1
4.5.1	Amtlicher Lageplan Windex 1 - M 1 : 1.500	1
4.5.2	Amtlicher Lageplan Windex 2 - M 1 : 1.500	1
4.6.1	Übersichtszeichnung - Nordex WEA - Delta4000 N149/5.X TS125-04	1
4.6.2	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter	6
4.7.1	TÜV SÜD Prüfbescheid für eine Typenprüfung - Turm und Fundamente TS125-04, Prüfnummer 3114113-163-d Rev. 6 vom 20.02.2024 (gültig bis 12.10.2025) - (wird zum Baubeginn in gültiger Form vorgelegt)	9
4.7.2	Hinweis zum Standsicherheitsnachweis	1
4.8	Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Meierberg, Referenz-Nummer: 2025-A-085-P3-R1, vom 26.06.2025, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg	51
4.9	Hinweis zur Baugrunduntersuchung	1
4.10	Hinweis zur zusammenfassenden Prüfung	1
4.11	Abstandsflächenberechnung für die Nordex N149/5.X mit einer Nabenhöhe von 125,40 m	1
4.12	Hinweise zur Erschließung	1
4.13	Hinweise zu Baulasten	1
4.14.1	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Grundlagen zum Brandschutz	10



4.14.2	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Brandschutzkonzept	14
4.14.3	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Brandmeldesystem	10
4.14.4	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Feuerlöschsystem	7
4.14.5	Standortbezogenes Brandschutzkonzept für die Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 5.X mit einer Nabenhöhe von 125 m im Windpark Meierberg in der Gemeinde Extertal - Kreis Lippe - in Nordrhein-Westfalen - gemäß § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen NRW, BV-Nr.: 2331-67/24 Index A, vom 27.05.2024, Brandschutzbüro Dipl.-Ingenieurin Monika Tegtmeier, Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug	37
4.15	Hinweise zu sonstigen Unterlagen gem. DIBt-Richtlinie für WEA	1
4.16.1	Nachweis Grundstücksverfügbarkeit Windex 1 (ET-56)	1
4.16.2	Nachweis Grundstücksverfügbarkeit Windex 2 (ET-57)	1
<u>Ordner 2</u>		
5.	Angaben zu Emissionen	
5.1	Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Extertal-Meierberg - 3 x N149/5.X auf 125 m Nabenhöhe unter Berücksichtigung diverser weiterer Windkraftanlagen, vom 14.06.2024, reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn (mit Anhang 1)	53
5.1.1	Anhang 2 zur Schallimmissionsprognose - „Detaillierte Ergebnisse - Berechnung Gesamtbelastung im Einwirkungsbereich der Neuen“	12
5.1.2	Anhang 3 zur Schallimmissionsprognose - „Annahmen für Schallberechnung - Berechnung Gesamtbelastung im Einwirkungsbereich der Neuen“	7
5.2	Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Extertal-Meierberg - 3 x N149/5.X auf 125 m Nabenhöhe unter Berücksichtigung diverser weiterer Windkraftanlagen, vom 14.06.2024, reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn (mit Anhang 1)	29
5.2.1	Anhang 2 zur Schattenwurfanalyse - Grafischer Kalender	18
5.2.2	Anhang 3 zur Schattenwurfanalyse - SHADOW-Kalender	36
5.2.3	Anlage zur Schattenwurfanalyse - SHADOW-Karte - Gesamtbelastung	1
5.3	Hinweis zur optisch bedrängenden Wirkung	1
5.3.1	Karte zur optisch bedrängenden Wirkung	1
5.4	Hinweise zu Lichtemissionen - Verweis auf Kapitel 3 der Antragsunterlagen	1
6.	Arbeitsschutz	



6.1	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen	12
6.2.1	Nordex - QB04 - Sicherheitsanweisung - Flucht- und Rettungsplan	10
6.2.2	Nordex - Sicherheitsanweisung - Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen	80
6.2.3	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Technische Beschreibung Befahranlage	12
6.3	Hinweise zur Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen - Verweis auf Kapitel 10 der Antragsunterlagen	1
7.	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	
7.1	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	8
7.2	Rückbauverpflichtung - Erklärung - Rückbau der Windenergieanlagen	1
7.3.1	Hinweis zu Rückbaukosten	1
7.3.2	Nordex - Berechnungsbeispiel für den Rückbau einer N149/5.X mit 125 m Nabenhöhe	1
8.	Abfälle	
8.1	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Abfälle beim Betrieb der Anlage	6
8.2	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Abfallbeseitigung	8
9.	Wasserwirtschaft	
9.1	Hinweise zur Wasserwirtschaft	1
10.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
10.1	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	10
10.2	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen	8
10.3	Hinweise zu den Sicherheitsdatenblättern (können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden)	1
11.	Landschafts- und Artenschutz	
11.1	Repowering Meierberg - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Projektnummer 5154, vom 30.10.2025, Kortemeier Brokmann GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford (Nachtrag)	83
11.1.1	Anlage 1 zum Landschaftspflegerischer Begleitplan - Karte 1 - Bestands- und Konfliktplan	1
11.1.2	Anlage 2 zum Landschaftspflegerischer Begleitplan - Karte 2 - Schutzgebiete / Schutzwürdige Bereiche	1
11.1.3	Anlage 1 zum Landschaftspflegerischer Begleitplan- Karte 3 - Maßnahmen	1



11.2.1	Nachweis Grundstücksverfügbarkeit für die Ausgleichsflächen, Gemarkung Meierberg, Flur 2, Flurstück 44 und Flur 4, Flurstück 17	1
11.2.2	Nachweis Grundstücksverfügbarkeit für die Ausgleichsflächen, Gemarkung Meierberg, Flur 2, Flurstück 64 und Flurstück 19	1
11.4	Repowering Meierberg - Artenschutzbeitrag, Projektnummer 5154, vom 11.11.2024, Kortemeier Brokmann GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford	48
11.4.1	Anlage 1 zum Artenschutzbeitrag - Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3820	3
11.4.2	Anlage 2 zum Artenschutzbeitrag - Vorprüfung	24
11.4.3	Anlage 3 zum Artenschutzbeitrag - Prüfprotokolle	11
11.4.4	Anlage 4 zum Artenschutzbeitrag - Karte - Planungsrelevante Brutvögel	1
11.4.5	Anlage 5 zum Artenschutzbeitrag - Karte - Maßnahmen	1
11.4.6	Anlage 6 zum Artenschutzbeitrag - Anlagenparameter	2
11.6	Visualisierungen	2
12.	Bodenschutz	
12.1	Hinweis zum Bodenschutz - Verweis auf Kapitel 10 der Antragsunterlagen und den Landschaftspflegerischen Begleitplan	1
13.	Umweltverträglichkeitsprüfung	
13.1	Hinweis zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1
14.	Sonstiges	
14.1	Hinweise zu Kulturgütern, militärischer Nutzung und Nähe zu Schutzobjekten	2
	Nachträge	
10.4.1	Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf eine ortsfeste Abfüllfläche	1
10.4.2	Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für einen außenliegenden Rückkühler	1
10.4.3	Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf eine ortsfeste Umschlagfläche	1
10.4.4	BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen - Anhang - Beschreibung der AwSV-Anlagen	18
10.4.5	Nordex - Betriebsanweisung - Befüll- und Entleervorgänge an Windenergieanlagen	2
10.4.6	Nordex - Betriebsanweisung - Umschlag von wassergefährdenden Stoffen an WEA	2
10.4.7	Nordex - Betriebsanweisung - Betriebsstörung außenliegender Kühler	2
10.4.8	Nordex - Stellungnahme zur Einhaltung der AwSV bei Befüll- und Entleervorgängen an Windenergieanlagen, vom 29.05.2024	2



3.3.4	Gutachtliche Stellungnahme zur Plausibilitätsprüfung des bordinternen Nordex Eiserkennungssystems, TÜV NORD Bericht Nr.: 8111838274, Rev. 0, vom 06.11.2014, TÜV NORD SysTec GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg	8
5.1.3	Antrag für den Betrieb der WEA zur Nachtzeit in einem um 3 dB(A) reduzierten Schallmodus (Mode 12) vom 07.12.2025	1
	<p>Durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe geprüfte und genehmigte Brandschutzunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standortbezogenes Brandschutzkonzept für die Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 5.X mit einer Nabenhöhe von 125 m im Windpark Meierberg in der Gemeinde Extertal - Kreis Lippe - in Nordrhein-Westfalen -gemäß § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen NRW, BV-Nr.: 2331-67/24 Index A, vom 27.05.2024, Brandschutzbüro Dipl.-Ingenieurin Monika Tegtmeier, Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug; - Amtlicher Lageplan Windex 1 - M 1 : 1.500; - Amtlicher Lageplan Windex 2 - M 1 : 1.500; - Abstandsflächenberechnung für die Nordex N149/5.X mit einer Nabenhöhe von 125,40 m 	



III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Mit der Errichtung der Windenergieanlagen (Herstellung der Baugrube) darf erst begonnen werden, nachdem der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten des Kreises Lippe in Höhe von 250.393,90 € je Anlage (Gesamtsumme 500.787,80 €) für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlagen ET-56 und ET-57 einschließlich der Zuwegungen, der Fundamente, des Transformators und der Kabeltrassen nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung der Standorte, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung

Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen und nach abschließender Rekultivierung der Standorte freigegeben. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß den Angaben der Fa. Nordex Energy SE & Co. KG ermittelt.

2. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Anmerkung

Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde (FG 680) des Kreises Lippe

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme ist vorzulegen:
 - 1.2.1 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihren Regelungen mit denjenigen Anlagen überein-



stimmen, die der Schallimmissionsprognose der Fa. reko GmbH & Co. KG, 33106 Paderborn, Sander Bruch Str. 10, vom 14.06.2024, und der akustischen Planung zugrunde gelegen haben. In der Fachunternehmererklärung für die ET-56 und ET-57 ist zudem anzugeben, mit welcher maximalen Drehzahl (U/min) die WEA betrieben werden.

1.2.2 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) und ihrer Programmierung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der Schattenwurfanalyse der Fa. reko GmbH & Co. KG, 33106 Paderborn, Sander Bruch Str. 10, vom 14.06.2024 zugrunde gelegen haben.

1.2.3 Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eiserkennungs-/detektorsystems sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

1.3 Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.

1.4 Ein Wechsel des Betreibers bzw. eine Veräußerung der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

2.1 Festsetzung der Schallleistung der WEA ET-56 und ET-57

2.1.1 Die Windenergieanlagen ET-56 und ET-57 (je eine WEA des Typs Nordex N149/5.X) sind jeweils zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben im Betriebsmodus „Mode 9“ mit einer maximalen Leistung von je 4.720 kW gemäß der „Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort - Extertal-Meierberg - 3 x N149/5.X auf 125 m Nabenhöhe unter Berücksichtigung diverser weiterer Windkraftanlagen“ der reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn, vom 14.06.2024 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA jeweils folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	83,2	89,4	93,1	95,7	96,4	93,9	86,3
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,9	91,1	94,8	97,4	98,1	95,6	88,0
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,3	91,5	95,2	97,8	98,5	96,0	88,4

$L_{w,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich



$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{\text{Prog}}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, \text{Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.2 Beregelung des Nachtbetriebs der WEA ET-56 und ET-57

- 2.2.1 Die Windenergieanlagen ET-56 und ET-57 sind solange während der Nachtzeit von 22.00 - 6.00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des hier genehmigten WEA-Typs und Betriebsmodus durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o, \text{Okt}, \text{Vermessung}}$) die in der Nebenbestimmung Nr. 2.1.1 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, \text{Okt}}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o, \text{Okt}}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden.
- 2.2.2 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn, vom 14.06.2024 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o, \text{Okt}, \text{Vermessung}}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.
- 2.2.3 Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn, vom 14.06.2024 ermittelten und aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
- 2.2.4 Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
- 2.2.5 Wird das o. g. Schallverhalten durch einen FGW-konformen Messbericht an den eigenen Anlagen (jeweils eine eigene Abnahmemessung) oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen (Dreifachvermessung) nachgewiesen, entfällt nach Zustimmung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe die nachfolgend aufgeführte Nebenbestimmung Nr. 2.3.1 zur Durchführung einer Abnahmemessung.
- 2.2.6 Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die jeweilige WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt (hier: Betriebsmodus Mode 12 - 98,5 dB(A), siehe Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 14.06.2024).



Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierter Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann auch dieser genutzt werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Betriebsmodus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist der Unteren Immissionschutzbehörde des Kreises Lippe der einzustellende Betriebsmodus unter Angaben zum Schallleistungspegel, der Rotordrehzahl und der Leistung schriftlich mitzuteilen.

- 2.2.7 Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der unteren Immissionschutzbehörde des Kreises Lippe durch den Betreiber unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, wird der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich durch die Genehmigungsbehörde versagt, bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt.

2.3 Festsetzungen zur Abnahmemessung der WEA ET-56 und ET-57

- 2.3.1 Für die WEA ET-56 und ET-57 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den o. g. Nebenbestimmungen durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der unteren Immissionschutzbehörde des Kreises Lippe eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Unteren Immissionschutzbehörde des Kreises Lippe ein Exemplar des jeweiligen Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

2.4 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb der WEA ET-56 und ET-57 (Anlagenüberwachung)

- 2.4.1 Im Rahmen einer bei der Anlagenüberwachung ggf. erforderlich werdenden messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung 2.1.1 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden.
- 2.4.2 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn, vom 14.06.2024 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.
- 2.4.3 Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der reko GmbH, Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn, vom 14.06.2024 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.



Hinweis

Auf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.

- 2.5 Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete (Außenbereich)

tags	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

b) allgemeine Wohngebiete

tags	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

c) reine Wohngebiete

tags	50 dB(A)
nachts	35 dB(A).

- 2.6 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
- 2.7 Eine Tonhaltigkeit der Anlagen ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie- Erlass NRW - vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.8 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Sobald die Leitwarte oder der technische Betriebsführer eine Störung oder den Ausfall der automatischen Drosselung feststellt, ist die betroffene WEA in den Nachtstunden außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
- 2.9 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.



3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf

- 3.1 Die „Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort - Extertal-Meierberg - 3 x N149/5.X auf 125 m Nabenhöhe unter Berücksichtigung diverser weiterer Windkraftanlagen“, der Firma reko GmbH & Co. KG, 33106 Paderborn, Sander Bruch Str. 10, vom 14.06.2024, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.2 Die Schattenwurfanalyse vom 14.06.2024 (siehe Tabelle „Gesamtbelastung“, S. 20) der reko GmbH & Co. KG weist für 19 Immissionsorte eine Überschreitung der Beschattungsdauer von 30 h/a sowie für 19 Immissionsorte eine Überschreitung der Beschattungsdauer von 30 min/d aus.
An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.3 An dem Immissionsaufpunkt IP 22 (Im Fahren 4, Extertal) darf kein Schatten durch die beantragten Windenergieanlagen ET-56 und ET-57 verursacht werden.
- 3.4 Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.
- 3.5 Durch die Abschaltvorrichtungen ist überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 h/a (entspr. real 8 h/a) und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.
- 3.6 Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern, drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.7 Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die betroffene WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

4. Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu Flugsicherheits- Nebenbestimmungen

- 4.1 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richten.
- 4.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlage gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.
- 4.3 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In-



und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 8.1 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung

- 4.4 Bis zum Baubeginn ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe die Entscheidung für das konkret ausgewählte BNK-System schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Die Nachtkennzeichnung/ Befeuerung der WEA darf bedarfsgesteuert ausgeführt werden, wenn das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entspricht.
- 4.6 Für den Fall, dass die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung erst nach Inbetriebnahme der WEA nachgerüstet wird, ist sicherzustellen, dass die Befeuerung der WEA ET-56 und ET-57 auch während der Umrüstungsphase ordnungsgemäß funktioniert.
- 4.7 Der Zeitpunkt der Installation des Transpondersystems mit der Aktivierung der bedarfsgesteuerten Befeuerung ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe formlos mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 4.8 Vor der finalen Inbetriebnahme des antragsgegenständlichen BNK-Systems, sind die standortbezogenen Anforderungen durch Funktionstests am Standort zu überprüfen und im Rahmen einer Konformitätsbescheinigung nachzuweisen (Nachweis gemäß AVV Anhang 6, Nummer 3).

Die Konformitätsbescheinigung ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe umgehend, spätestens vier Wochen nach Durchführung der Prüfung vorzulegen.

- 4.9 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe formlos mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

5. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 5.1 Das Repowering umfasst den vollständigen Austausch der Bestandsanlagen (ET-10 und ET-09) durch den Ersatzneubau und den Betrieb der neuen Windenergieanlagen ET-56 und ET-57. Die neuen Anlagen müssen gemäß § 16b Abs. 2 Nr. 1 BImSchG innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlagen errichtet worden sein. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Frist nach § 16b Abs. 2 Nr. 1 BImSchG aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
- 5.2 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. Buchstabe A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 5.3 Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.



- 5.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann.
Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 5.5 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 5.6 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde (FD 610 Plänen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Mindestens vier Wochen vor Baubeginn sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe folgende Angaben/Nachweise vollständig vorzulegen:
- Baugrundgutachten zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlagen zugrundeliegenden Anforderungen an dem Baugrund an den Aufstellorten vorhanden sind (Abschnitt 3, Buchstabe H der o. g. DIBt-Richtlinie, §§ 8 und 11 BauPrüfVO)
 - Typen-/geprüfter Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung (Nachweise im Grenz-zustand der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) einschließlich der Schwingungsunter-suchungen (Abschnitt 3, Buchstabe E der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015). Der Typenprüfung müssen mind. die in dem „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Meierberg“ mit der Referenz-Nr.: 2025-A-085-P3-R1 vom 26.06.2025 aufgeführten Auslegungswerte zugrunde liegen. Die Typenprüfung setzt sich zusammen aus Prüfbericht und Prüf-bescheid, die mit der Mitteilung des Baubeginns in gültiger Form vorzulegen sind.
 - Mängelfreier und abschließender Prüfbericht gemäß § 68 BauO NRW 2018 eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung / Einzelstatik i. V. mit dem Turbulenzgutachten und Bodengutachten) nach erfolgter Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität anerkannt wurde sowie der Erklärung der Konformität des Standsicherheitsnachweises zu dem geplanten Bauvorhaben.



- Gutachtliche Stellungnahmen, in denen ggf. Auflagen zum Bau und Betrieb der Windenergieanlagen zu formulieren sind (Abschnitt 3, Buchstabe I der o. g. DIBt-Richtlinie):
 - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis von Turm und Gründung, Rotorblätter und Maschinenbau (Lastgutachten)
 - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsgutachten)
 - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Rotorblätter
 - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der maschinenbaulichen Komponenten und der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe (Maschinengutachten)
 - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen für die elektrotechnischen Komponenten und den Blitzschutz
- Darstellung der Anforderungen zur Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe Ziffer 3.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der v. g. DIBt-Richtlinie).

Anmerkung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Einreichung der geforderten Unterlagen mit dem Errichten der baulichen Anlagen nicht begonnen werden darf. Im Falle eines Versäumnisses der Vorlage droht eine Stilllegung der Bauarbeiten. Eine frühzeitige Einreichung der Unterlagen wird deshalb dringend empfohlen.

- 1.2 Sollten ergänzende Baugrunduntersuchungen nach dem Rückbau der Altanlagen erforderlich sein, kann im Einzelfall von der 4-Wochen-Frist für die Vorlage des unter Nebenbestimmung Nr. 1.1 geforderten abschließenden Baugrundgutachtens und des Konformitätsprüfberichts abgewichen werden. Spätestens 1 Woche vor Beginn der Gründungsarbeiten müssen diese Unterlagen allerdings spätestens vorliegen (siehe Anmerkung unter Nebenbestimmung Nr. 1.1).
- 1.3 Der Baubeginn (Herstellung der Baugrube) der baulichen Anlagen ist dem Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht, mindestens **vier Wochen vorher** anzuzeigen (siehe Anlagen zum Bescheid).
- 1.4 Mit der Anzeige über den Ausführungsbeginn sind folgende Angaben zu machen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):
 - Nennung des/der beauftragten Bauleiters/Bauleiterin mit Angabe der Qualifikation durch den Bauherrn (§ 53 und § 56 BauO NRW 2018).
 - Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 53 und § 55 BauO NRW 2018)
 - Nennung der beauftragten Sachverständigen für die Kontrolle der Bauausführung der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018 i. V. m. § 87 Abs. 2 BauO NRW 2018)
 - Schriftliche Erklärung des/der beauftragten Sachverständigen für die Standsicherheit, dass er/sie mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist/sind (§ 68 Abs. 1, § 87 Abs. 4 BauO NRW 2018).
- 1.5 Die Windenergieanlagen (WEA) sind entsprechend den geprüften Lageplänen auf den Baugrundstücken anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW 2018).



Sofern sich bei der Einmessung der WEA Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.

- 1.6 Die Windenergieanlagen sind bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu werden die Windenergieanlagen antragsgemäß mit dem Nordex-Eiserkennungssystem bestehend aus drei unabhängigen Verfahren zur Erkennung von Eisansatz ausgerüstet. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.
- 1.7 Durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der Gesamthöhe der WEA) ist an den Zufahrtswegen der WEA und den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzer: innen der Wirtschaftswegen frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.
- 1.8 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist dem Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht, mindestens **eine Woche vorher** anzuzeigen (siehe Anlagen zum Bescheid), um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 und 4 BauO NRW 2018).
- 1.9 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde (Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht) die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:
 - Abnahmegutachten für Turm und Gründung des Sachverständigen für die Standsicherheit. In dem Abnahmegutachten ist der Aufgabenvollzug der Auflagen des Prüfberichtes über die Typenprüfung für den Turm und die Gründung darzustellen.
 - Erklärung des Anlagenherstellers, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlagen gemäß den geprüften Anlagen in den Prüfberichten zur Typenprüfung errichtet worden sind.
 - Bescheinigung des beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83 Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
 - Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlagen gemäß den genehmigten Lageplänen auf dem/n Grundstück/en errichtet worden sind (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).
- 1.10 Der Betreiber der Windenergieanlagen hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.
- 1.11 Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden.

Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8 i. V. m. § 71 Abs 7 BauO NRW 2018).



2. Hinweise

- 2.1 Das Vorhaben wird bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe unter den Aktenzeichen 63.59.ET.124/25-0 (ET-56) und 63.59.ET.125/25-0 (ET-57) geführt.
- 2.2 Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. (§ 11 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 2.3 Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 2.4 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauO NRW 2018).
- 2.5 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.

D) Brandschutztechnische Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde (FD 610 Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen der Brandschutzdienststelle

- 1.1 Das standortbezogene Brandschutzkonzept, BV-Nr. 2331-67/24, Index A, für die Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 5.X mit einer Nabenhöhe von 125 m im Windpark Meierberg in der Gemeinde Extertal, der Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier, vom 27.05.2024, ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept, einschließlich der darin angenommenen Rahmenbedingungen, ist einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).

Hinweis zu Nebenbestimmung Nr. 1.1:

Das v. g. standortbezogene Brandschutzkonzept wurde für die Errichtung von drei Windenergieanlagen (Windex 1, 2 und 3) des Typs NORDEX N149 5.X mit einer Nabenhöhe von 125 m erstellt. Im Rahmen dieser Nebenbestimmungen werden nur die beiden Anlagen (Windex 1 und 2) Gemarkung Meierberg, Flur 2, Flurstücke 70, 71, 67 (ET-56) sowie Flur 2, Flurstücke 72, 73 und Gemarkung Bremke, Flur 4, Flurstück 57 (ET-57) betrachtet.

- 1.2 Die ergänzenden Eintragungen in dem geprüften Brandschutzkonzept/ den geprüften Unterlagen sind zu beachten (§ 50 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 1.3 Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Windenergieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des genehmigten Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018).



1.4 Windex 1 (ET-56)

Aufgrund der zu geringen Entfernung der Windenergieanlage Windex 1 (ET-56) zu angrenzenden Waldgebieten ist mindestens für diese Anlage eine automatische anlagenspezifische selbsttätige Löschanlage gemäß Brandschutzkonzept Anlage 10.5 Stellungnahme Feuerlöschsystem Ziffer 3.2.2 zu installieren (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018, § 6 Abs. 4 BauO NRW 2018 - Abstandsflächen/Windenergieerlass vom 08.05.2018).

1.5 Windex 1 (ET-56) und Windex 2 (ET-57)

Für die Windenergieanlagen Windex 1 (ET-56) und Windex 2 (ET-57) sind anlagenspezifische Brandmeldesysteme gemäß Brandschutzkonzept, Anlage 10.5, Stellungnahme Feuerlöschsystem, Ziffer 3.2.1 zu installieren (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018, § 6 Abs. 4 der BauO NRW 2018 - Abstandsflächen / Windenergieerlass vom 08.05.2018).

- 1.6 Der freiwilligen Feuerwehr Extertal (Leiter der freiwilligen Feuerwehr Extertal, Herrn R. Brand) ist eine Ausfertigung des geprüften Brandschutzkonzeptes zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

2. Hinweis

2.1 Erschließung

Die wegetechnische Erschließung, auch für die Feuerwehr verläuft über die öffentlichen Verkehrsflächen und weiter über ausreichend befestigte Wege bis an den Turmfuß, so dass die Feuerwehr im Normalfall, auch bei widrigen Wetterverhältnissen im Brandfall ausreichend nah an die Einsatzstelle gelangen kann.

E) **Denkmalrechtliche Nebenbestimmungen des LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld**

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel.: 05231 9925-0; Fax: 05231 9925-25, unverzüglich anzuzeigen.
- 1.2 Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Anmerkung

Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des



Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

F) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Wasserbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Bauphase der WEA

- 1.1 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (mengenunabhängig) sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe über die **Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600** zu melden.
- 1.2 Der Gewässerschutz ist während der Baumaßnahme zwingend einzuhalten. Ein entsprechender Maßnahmenplan (Sicherheitskonzept) beim Umgang und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erstellen und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vor Baubeginn vorzulegen. Hierbei ist zwischen den WEA-Komponenten und dem Baustellenbetrieb (z.B. Betankungen, Reparaturen, Wartung von Baufahrzeugen) zu unterscheiden. Ein entsprechender Notfallplan mit Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist mit einzuarbeiten. Durch einen verantwortlichen Bauleiter ist dem beteiligten Personenkreis vor Ort und vor Beginn der Bauarbeiten der Maßnahmenplan bekannt zu geben und zu dokumentieren.
- 1.3 Die Bauarbeiten sind bzgl. der Vorgaben aus dem Sicherheitskonzept durch den verantwortlichen Bauleiter zu überwachen und zu dokumentieren. Entsprechende Überwachungsprotokolle sind auf der Baustelle vorzuhalten und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe nach Abschluss der Bauphase unaufgefordert vorzulegen.
- 1.4 Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur außerhalb der Baugrube stattfinden. Betankungsvorgänge sind ausschließlich auf einer dafür vorgesehenen flüssigkeitsdichten Sonderfläche oder über entsprechende Auffangwannen durchzuführen.
- 1.5 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/ Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 1.6 Die Lagerung wassergefährdender Rest- und Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

2. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Betrieb der WEA

- 2.1 Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den WEA, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, das auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.
- 2.2 Vor Inbetriebnahme der beiden Windenergieanlagen ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur

von WEA abzuschließen und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen. Wird dieser Wartungsvertrag von einer Partei gekündigt, ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Lippe über die Kündigung zu informieren. Der Unteren Wasserbehörde ist seitens des Betreibers unverzüglich ein neuer Wartungsvertrag vorzulegen.

- 2.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/ Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 2.4 Die Lagerung wassergefährdender Rest- und Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 2.5 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe bekannt zu geben.
- 2.6 Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe über die **Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600** zu melden.

G) Abfallrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wieder einzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und keine landschafts-/ naturschutzrechtlichen Aspekte der Verbringung entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Bodenaushub gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.
- 1.2 Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 10.08.2023 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (schwarze Flecken, Geruch, Fremd Beimengungen) und bei Auftreten dieser Auffälligkeiten ist sofort der zuständige Bauleiter und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe zu informieren. In diesem Fall kann der sofortige Baustopp erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 6 KrWG in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.
- 1.3 Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung mit dem Abfallschlüssel 17 05 03* als gefährlicher Abfall im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LKrWG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.



- 1.4 Den Ausführungen in den der Antragsunterlagen zu Abfallentsorgungen, zur Betriebseinstellung sowie zur Rückbauverpflichtung ist vollumfänglich nachzukommen. Der künftige Rückbau sowie damit verbundene Entsorgungen haben nach den geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

2. Hinweise

- 2.1 Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) von 2001, in der jeweils geltenden Fassung, ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials, zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
- 2.2 Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Batterien und Altöl, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) von 2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2009 in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
- 2.3 Die Pflichten zur Führung eines Registers über die Entsorgung von Abfällen sind in Teil 3 der NachwV von 2006 in der derzeit gültigen Fassung geregelt.
- 2.4 Sofern der Einbau von Recycling-Baustoffen (RCL-Material) unter dem Fundament der Windenergieanlage, der (temporären) Zuwegungen, Stellflächen oder sonstigen befestigten Flächen erfolgen soll, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung für die Verwendung von Ersatzbaustoffen (hier Recyclingmaterial) in technische Bauwerke einzuhalten.
Es wird insbesondere auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht nach § 22 und § 25 der ErsatzbaustoffV hingewiesen.

H) Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweis der Unteren Bodenschutzbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung sind möglichst gering zu halten (§ 7 BBodSchG).
- 1.2 Der für die Baumaßnahme erforderliche Bodenabtrag ist möglichst gering zu halten, zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen, sowie möglichst am Standort wieder einzubauen (§ 7 BBodSchG).

2. Hinweis

- 2.1 Auf die Mitteilungspflichten nach § 2 LBodSchG (antreffen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderung) und den Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG wird hingewiesen.



I) Landschafts- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe (FG 670)

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Der vom Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford, erstellte Artenschutzbeitrag (Artenschutzprüfung (ASP)) in der Fassung vom 11.11.2024 einschließlich der dazugehörigen Anhänge wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.2 Der vom Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford, erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 30.10.2025 einschließlich der dazugehörigen Anhänge wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.3 Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, ist eine Abschaltung der Anlagen in niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten-Mittelwert in Gondelhöhe) und Temperaturen von über 10° C von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum vom 1. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres vorzunehmen (Vermeidungsmaßnahme V_{ART 2}).

Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle auf Verlangen zugänglich zu machen.

- 1.4 Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung ist i. S. d. § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme V_{ART 3}).

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend kurzfristige Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, ist zuvor durch einen Fachkundigen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe festzustellen, ob aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann der Abtrag von Oberboden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum zwischen März bis September erfolgen.

- 1.5 Kommt es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Baufeldfreimachung/-räumung in der Brutzeit, muss das Baufeld auf eine eventuell stattgefundene Ansiedlung von Brutpaaren kontrolliert werden. Sollte sich ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig. Die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen.
- 1.6 Alternativ können Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Ansiedlung von Brutpaaren im Eingriffsbereich zu verhindern. Die Vergrämungsmaßnahmen müssen bei Baustillstand starten und bis zur Wiederaufnahme der Bautätigkeiten bzw. vor Beginn der Reproduktionszeit bis zur Baufeldräumung aufrechterhalten werden. Nach Beendigung der Vergrämung und vor Wiederaufnahme des Baus ist der Eingriffsbereich auf mögliche Brutvorkommen hin zu überprüfen.

Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäftes sind ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen, im Bereich der Kranstell- und Montageflächen sowie im Umfeld der Fundamente und Zuwegungen zu errichten.



Der Einsatz von Vergramungsmanahmen ist nur zulassig, wenn im Vorfeld entsprechend den Vorgaben des LANUK

(https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/masn/103035#massn_3)

Ausweichhabitate in Form von Lerchenfenstern im Umkreis von maximal 2 km zur Verfugung stehen.

- 1.7 Die Gestaltung der verbleibenden Mastfubereiche, die nicht ackerbaulich genutzt werden, sind ausschlielich mit niedrig wachsenden Geholzen zu bepflanzen (Vermeidungsmanahme V_{ART} 4).

Es sind einheimische Straucher i. S. d. § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu verwenden. Zu pflanzen sind gruppenweise zu je 5 Arten: Hundsrose (*Rosa canina*, Str., v., o.B., 3 Tr., 60-100), Weidorn (*Crataegus monogyna*, Str., v., o.B., 3 Tr., 100-150), Haselnu (*Coryllus avellana*, Str., v., o.B., 5 Tr., 100-150), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*, Str., v., o.B., 3 Tr., 100-150), Pfaffenhutchen (*Eunonymus europaeus*, Str., v., o.B., 3 Tr., 100-150) und gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*, Str., v., o.B., 5 Tr., 100-150). Der Pflanzabstand betragt 1 m x 1,5 m.

Die Anpflanzung ist in den ersten zwei Jahren regelmaig zu wassern. In Abhangigkeit von der Hohe des Unterwuchses ist bei Bedarf eine Mahd im Umfeld der Straucher zur Verbesserung der Wuchsverhaltnisse notwendig. Bei Ausfall sind die Straucher in der nachsten Pflanzperiode zu ersetzen.

- 1.8 Die ungenutzt verbleibenden Schotterflachen im Bereich der Kranstellplatze sind nicht vegetations-technisch zu berarbeiten, sondern verbleiben als Schotterflachen.
- 1.9 Im Umkreis (Rotorradius + 50 m) der WEA sind Ablagerungen insbesondere von Ernteprodukten und Mist verboten.
- 1.10 Zum Schutz der kollisionsgefahrdeten WEA-empfindlichen Vogelarten sind die Windenergieanlagen ET-56 und ET-57 im Zeitraum vom 01.04. bis einschlielich 31.08. eines jeden Jahres bei Grunlandmahd, Ernte von Feldfruchten und Pflugen innerhalb eines Umkreises von 250 m um die Windenergieanlage (gemessen ab Mastfumittelpunkt) tagsuber abzuschalten. Die Abschaltmanahme erfolgt von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. (Vermeidungsmanahme V_{ART} 5).

Folgende Flurstucke sind von der o. g. Regelung betroffen:

- Gemarkung Bremke, Flur 4, Flurstucke 17, 57 und 59
- Gemarkung Meierberg, Flur 2, Flurstucke 40, 45, 54, 67, 71 und 73

Die Vermeidungsmanahme V_{ART} 5 ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverstandniserklarung der Eigentumer (siehe z. B. Formulierungsvorlage, Anlage Nr. 1 zum Bescheid) zu sichern und der Unteren Naturschutzbehorde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen ber die Erntetermine so rechtzeitig unter Einbeziehung aller Beteiligten vor Ort (Eigentumer, Bewirtschafteter, ggf. Lohnunternehmer) weitergegeben werden, dass eine rechtzeitige Abschaltung gewahrleistet ist.



Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle zugänglich zu machen.

- 1.11 Die den einzelnen WEA zugeordneten Kompensationsmaßnahmen M 1 bis M 4 gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind spätestens mit der Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage nach den Vorgaben im LBP durchzuführen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist vom Beginn der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.

Nach Fertigstellung ist gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ein Abnahmeprotokoll zu fertigen. Im Übrigen ist die Kompensationsmaßnahme dauerhaft zu pflegen und gegebenenfalls zu erneuern.

- 1.12 Zur Sicherung der unter der Nebenbestimmung Nr. 1.11 festgesetzten Kompensationsmaßnahme bis zum vollständigen Rückbau des Vorhabens auf dem Anlagengrundstück ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises Lippe als Untere Naturschutzbehörde zu beantragen und vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

- 1.13 Das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von insgesamt **132.407,77 €** wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild für die WEA ET-56 in Höhe von 66.316,83 € und die WEA ET-57 in Höhe von 66.090,94 € festgesetzt.

Der vorstehende Betrag ist spätestens vor Baubeginn der ersten Windenergieanlage unter Angabe des Kassenzeichens **1681-WKF-0023945** auf eines der auf Seite 1 des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen. **Bitte achten Sie darauf, dass Sie das Ihnen zugeordnete Kassenzeichen verwenden, damit die Überweisung ordnungsgemäß zugeordnet werden kann.**

2. Hinweis (zu Nebenbestimmung 1.3)

- 2.1 An den Windenergieanlagen kann auf freiwilliger Basis ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Bei einem freiwilligen Monitoring sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des Monitorings können die festgelegten Abschaltalgorithmen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens (§ 16 BImSchG) und nach entsprechender Prüfung und Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden.



J) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmung

1. Nebenbestimmung

- 1.1 Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG).

Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.

Der Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

K) Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jedwede Abweichung von den beantragten Standorten und der beantragten Höhe der Windenergieanlagen ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 333-25“ vorzulegen.

Daten der beantragten und geprüften Windenergieanlagen:

Name Flur / Flurstück	Höhe ü. NHN [m]	Höhe ü. Grund [m]	Geografische Breite [N]	Geografische Länge [O]
WEA ET-56 2 / 70	383,00	199,95	52° 06' 43,18"	9° 06' 26,71"
WEA ET-57 2 / 72	397,00	199,95	52° 06' 33,46"	9° 06' 35,62"

- 1.2 An den Windenergieanlagen ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 1.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 1.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 1.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte



möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

- 1.6 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindliche Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster vor, die Befeuerng aller Anlagen anzuordnen.

2. Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

- 2.1 Für die Windenergieanlagen ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 2.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 2.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 2.4 Am geplanten Standort kann ergänzend ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

3. Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

- 3.1 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 3.2 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerngsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerngsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei



Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 3.3 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl, mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 3.4 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 3.5 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkt- Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 3.6 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 3.7 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

4. Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

- 4.1 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Errichtung einer BNK.
- 4.2 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 333-25“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
 - a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

5. Nebenbestimmungen zum Störfall

- 5.1 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.



- 5.2 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 5.3 Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 5.4 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

6. Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

- 6.1 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-057/2025.0333 Nr. 333-25** per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn ist das Datum des Baubeginns mitzuteilen, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können.
2. Der Beginn des Hochbaus ist separat zu melden.
3. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung ggf. anzupassen. Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o. g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:
 - DFS- Bearbeitungsnummer
 - Name des Standortes
 - Art des Luftfahrthindernisses
 - Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
 - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - Art der Kennzeichnung [Beschreibung].
- 6.2 Der Deutschen Flugsicherung (flf@dfs.de) ist unter dem Aktenzeichen **NW 12721** ein Ansprechpartner mit Anschrift, Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.



L) Nebenbestimmungen und Hinweis des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Vom Straßeneigentum der Bundesstraße/Landesstraße 758 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht zulässig.
- 1.2 Schmutz- und Abwasser - auch im geklärten Zustand - sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der Bundesstraße/Landesstraße 758 weder unmittelbar noch mittelbar zugeleitet werden.

2. Hinweis

- 2.1 Evtl. erforderliche Baustellenzufahrten von der Landesstraße 758 sind bei der Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe gesondert zu beantragen.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Verfahren

Mit Bescheid vom 11.12.2001 (Az.: 63.30.ET.136/01-0) wurde der Bauherrngemeinschaft Wolter/Betzemeier/Tölle, einer Rechtsvorgängerin der WINDEX GmbH & Co. KG, gemäß § 75 BauO NRW die Genehmigung zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA ET-10 und ET-09) des Typs Vestas V80 in Extertal, Gemarkung Meierberg, erteilt. Gem. § 67 Abs. 9 Satz 1 BImSchG gilt diese Genehmigung als eine Genehmigung nach dem BImSchG.

Mit dem Genehmigungsantrag vom 15.11.2024 sowie den zugehörigen Nachträgen, letztmalig ergänzt am 07.12.2025, hat die WINDEX GmbH & Co. KG, 32699 Extertal, Meierberger Straße 18a, die Änderungsgenehmigung nach § 16b BImSchG für das Repowering (Austausch bzw. vollständige Modernisierung) der o.g. Bestandsanlagen WEA ET-10 und ET-09 durch die Errichtung und den Betrieb von zwei moderneren Windenergieanlagen (WEA ET-56 und ET-57) im Außenbereich der Gemeinde Extertal beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 16b BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 680 Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling des Kreises Lippe als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Die Modernisierung der Bestandsanlagen durch die Errichtung und den Betrieb der beiden neuen WEA ET-56 und ET-57 entspricht dem Repowering-Begriff i. S. des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG. Hiernach sind im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen zu prüfen, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 erheblich sein können. Zustimmungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften der §§ 10, 16b, 19 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Gem. § 6 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn

- die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WEA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt wird,
- wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
- soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Nach Sonderregelung des Art. 6 der EU-NotfallVO i. V. m. § 6 WindBG entfällt demnach in allen Windenergiegebieten nach § 2 WindBG für die im Planverfahren eine Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde und die nicht in Nationalparks, Natura2000- oder Naturschutzgebieten liegen, das Erfordernis zur Durchführung einer UVP und Artenschutzprüfung.



Die Standorte der WEA ET-56 (Gemarkung Meierberg, Flur 2, Flurstücke 70, 71, 67) und ET-57 (Gemarkung Meierberg, Flur 2, Flurstücke 72, 73 und Gemarkung Bremke, Flur 4, Flurstück 57) liegen innerhalb eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches/Vorrangbereichs der am 04.04.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichten und bekanntgemachten (GV. NRW. 2025 Nr. 18) 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien). Die WEA wurden daher in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet im Sinne von § 6 i. V. m. § 2 Nr. 1 WindBG beantragt.

Dies wurde auch von der Regionalentwicklung der Bezirksregierung Detmold mit Stellungnahme vom 04.09.2025 bestätigt.

Bei der Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL wurde eine Umweltprüfung gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz durchgeführt. Das ausgewiesene Windenergiegebiet liegt auch nicht in einem Natura2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Die Rechtsfolge des § 6 WindBG gilt für dieses Genehmigungsverfahren, da der Antrag vor dem 30.06.2025 gestellt wurde (§ 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG).

Das Änderungsgenehmigungsverfahren war daher ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung bzw. einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und somit nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Mit Einreichung der Antragsunterlagen vom 15.11.2024, eingegangen am 27.11.2024, hat die WINDEX GmbH & Co. KG hier jedoch die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsgenehmigungsbescheides gem. § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV beantragt. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheides erfolgt daher auf Antrag der Vorhabenträgerin gem. § 10 Abs. 8 Satz 2 u. 3 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV nach Bekanntgabe dieses Bescheides an die WINDEX GmbH & Co. KG.

Begründung der Bedingung unter Abschnitt III., Buchstabe A), Nr. 3

Die hiermit erteilte Genehmigung nach § 16b BImSchG erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist. Der Zeitraum der Frist von drei Jahren ab Bestandskraft wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Regelung gewählt.

Diese Regelung wurde aufgrund des der Genehmigungsbehörde zustehenden Ermessens in den Bescheid aufgenommen. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine „schwebende“ nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern, bzw. erheblich erschweren würde. Ferner ist aufgrund des finanziellen und zeitlichen Aufwands der Antragseinreichung auch davon auszugehen, dass eine Antragstellerin ein erhebliches Interesse daran hat, die Anlage auch tatsächlich zeitnah zu errichten. Darüber hinaus liegt der Entscheidung über die Erlöschensregelung die Annahme zugrunde, dass eine genehmigte Anlage und der konkrete WEA-Typ nicht auf unbestimmte Zeit auf dem Markt verfügbar sind. Die gewählte Dauer der Befristung von drei Jahren ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund etwaiger Klagen gegen die Genehmigung ist festzuhalten, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der Regel innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. In jedem Fall wird ein etwaiges Eilverfahren abgeschlossen sein, was für den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde eine erste Tendenz über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit einer Genehmigung bedeutet. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Regelung als angemessen.



Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund möglich ist. Aufgrund der Relation des Aufwands eines Verlängerungsantrags zu einem Genehmigungsantrag ist auch von der Zumutbarkeit eines derartigen Antrags auszugehen.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Gemeinde Extertal
- dem Landkreis Schaumburg
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
- dem Kreis Lippe:
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallwirtschaftsbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - 630.2 Technische Bauaufsicht und Brandschutz
 - 610.1 Kreisentwicklungsplanung
 - EB 660 - Eigenbetrieb Straßen
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 - Arbeitsschutz
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 32 - Regionalentwicklung
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr
- der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärmeversorgung
(Stadtwerke Lippe-Weser-Service GmbH & Co. KG, Westfalen Weser Netz GmbH)
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Lippe
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Gemeinde Extertal wurde als Trägerin der Planungshoheit und als Untere Denkmalbehörde zu dem Vorhaben gehört. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine



grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen befürworten.

2.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe benannten Auflagenvorschläge zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 des BImSchG wurden in Abschnitt III. Buchstabe B) als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Schallimmissionen

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. von Nr. 6 i. V. m. Nr. 3.2.1 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb für jeden Betriebszustand eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit bzgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlagen ist aus diesen Gründen gegeben.

Schattenwurf

Der durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu erwartende Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose überprüft. Die Schattenwurfprognose belegt, dass eine Abschalt-einrichtung für Schattenwurf für die beantragten Windenergieanlagen erforderlich ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist durch die zum Schattenwurf getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

2.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Extertal ist mit öffentlicher Bekanntmachung im Kreisblatt am 10.02.2017 wirksam geworden.

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen

ET-56, Gemarkung Meierberg, Flur 2, Flurstücke 70, 71, 67 und

ET-57, Gemarkung Meierberg, Flur 2, Flurstücke 72, 73 und Gemarkung Bremke, Flur 4, Flurstück 57

liegen nicht (vollständig) innerhalb der mit öffentlicher Bekanntmachung am 10.02.2017 wirksam gewordenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal dargestellten Standorte für Windenergieanlagen („Konzentrationszone Windenergienutzung“ in den Gemarkungen Bremke und Meierberg „Meierberg/Rickbruch“), da die Rotoren die Fläche der Konzentrationszone überstreichen und es sich bei den ausgewiesenen Flächen um Rotor-in-Flächen handelt.

Die Standorte der WEA ET-56 und ET-57 liegen jedoch innerhalb eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches/Vorrangbereiches der am 04.04.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichten und bekanntgemachten (GV. NRW. 2025 Nr. 18) 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und sind damit als Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in einem Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 WindBG privilegiert.



Der Zulässigkeit der Anlage steht auch der Landschaftsplan Nr. 5 „Extertal“ nicht entgegen. Dieser besagt: „Es ist verboten: bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Ausnahme: Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gem. § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone, [...].“

Innerhalb der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche des Regionalplans OWL, welche Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) darstellen, sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB), die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig. Somit stehen Belange des Landschaftsplanes nicht entgegen.

Die Gemeinde Extertal hat das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben nach § 36 BauGB mit Stellungnahme vom 10.10.2025 erteilt.

Auch die Abteilung 610.1 Kreisentwicklungsplanung des Kreises Lippe hat die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und mit Stellungnahme vom 15.08.2025 ihre Zustimmung erteilt.

Erschließung

Eine gesicherte Erschließung im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB ist durch die Möglichkeit der Befahrung für „Einsatzfahrzeuge“ (z. B. Wartungsfahrzeuge) von öffentlichen Straßen und Wegen gegeben.

Gemäß Nr. 5.2.2.1 des Windenergie-Erlasses 2018 liegt eine ausreichende Erschließung vor, wenn eine Zufahrtmöglichkeit für die Wartung der WEA gegeben ist. Auch in der Rechtsprechung ist geklärt, dass sich die gesicherte Erschließung auf die Nutzungsphase und nicht auf die Errichtung einer WEA bezieht. Die Baustellenerschließung außerhalb des Anlagengrundstücks ist nicht Bestandteil des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens und liegt im Bereich der privatrechtlichen Verfügbarkeit im Verantwortungsbereich und Risiko der Antragstellerin.

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für die bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeuge gesichert. Die notwendige Erschließung ist gegeben.

Sofern für die bauzeitige Erschließung Wege oder Flächen außerhalb des Anlagengrundstückes errichtet oder ausgebaut werden müssen, können sich hieraus andere öffentlich rechtliche Zulassungsvorbehalte, z. B. Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnungen, ergeben.

Optisch bedrängende Wirkung

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die obergerichtliche Rechtsprechung hatte in der Vergangenheit das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen war eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen war.

Bei Wohnhäusern im Außenbereich gilt darüber hinaus, dass im Außenbereich wohnende Grundstückseigentümer grundsätzlich mit der Errichtung von gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA rechnen müssen und das Schutzbedürfnis von dort Wohnenden in Bezug auf negative - auch auf optische -



Auswirkungen von WEA von vornherein gemindert ist als bei einer beeinträchtigten Wohnnutzung etwa in allgemeinen Wohngebieten (Vgl. Nds. OVG, Beschluss v. 21.06.2010 - 12 ME 240/09 - juris Rn. 16); weiterhin, dass Betroffenen wegen dieses verminderten Schutzanspruchs insbesondere für Außenbereichsgrundstücke oder für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Grundstücke eher Selbstschutzmaßnahmen zumutbar sind um sich vor optischen Wirkungen von Windenergieanlagen zu schützen bzw. diesen auszuweichen (Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 20.07.2017 - 8 B 396/17 - , juris Rn. 27 ff.).

Zwischenzeitlich ist mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB am 01.02.2023 eine konkretisierende gesetzliche Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht („2H“).

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen eine Karte eingereicht, in der der Abstand vom zweifachen der Anlagenhöhe um die beiden WEA dargestellt ist. In diesem Umkreis von 399,90 m befinden sich keine Wohnhäuser.

Unter Beachtung der nunmehr gesetzlich geregelten Regelfallvermutung einer nicht bestehenden optisch bedrängenden Wirkung in einem Abstand oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe, kann eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnhäuser im Umfeld der beantragten WEA ET-56 bis ET-57 nach behördlicher Prüfung ausgeschlossen werden. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls, der eine Ausnahme von der Regelfallvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB begründen könnte, sind nicht ersichtlich.

Die Abteilung 610.1 Kreisentwicklungsplanung des Kreises Lippe hat die Antragsunterlagen geprüft und keine Anhaltspunkte für eine Unterschreitung der Regelabstände nach § 249 Abs. 10 BauGB festgestellt. Die Kreisentwicklungsplanung hat dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 15.08.2025 zugestimmt.

Bauordnungsrecht

Mit Stellungnahmen vom 08.09.2025 hat die Abteilung 630.2 Technische Bauaufsicht des Kreises Lippe als Untere Bauordnungsbehörde des Kreises Lippe ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe C) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 - 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung als weiterer Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gem. Nr. 5.2.2.4 kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlagen eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches ich pflichtgemäß auszuüben habe. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die WEA ET-56 und ET-57



in Höhe von 250.393,90 € je Anlage (Gesamtsumme 500.787,80 €) festgesetzt. Dies entspricht insgesamt der vom Hersteller Nordex Energy SE & Co. KG ermittelten Rückbaukostenschätzung ohne Abzug der Erlöse.

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen. Dementsprechend war unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen WEA ein von der Rückbaukostenschätzung des Herstellers abweichender Wert (unter Abzug der positiven Gegenrechnungen) von 210.415,07 € (250.393,90 € einschl. MwSt) je Anlage festzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 - Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits mit 6,5 % der Herstellkosten beziffert. Hieraus ergeben sich nach Ihrer Rechnung 193.115,00 € (229.806,85 € einschl. MwSt). Bei dieser Berechnung haben Sie die Herstellkosten der Fa. Nordex Energy SE & Co. KG angesetzt.

Die Sicherheitsleistung berechnet sich gemäß Windenergie-Erlass NRW Nr. 5.2.2.4 in Höhe von 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten. Diese werden anhand Ihrer Antragsunterlagen mit einer abweichenden Summe von 3.021.000,00 € (3.594.990,00 € einschl. MwSt) je Anlage ausgewiesen. Unabhängig davon wird diese Vorgehensweise nur herangezogen, wenn nicht Gegenteiliges nachgewiesen wird. Sie haben jedoch mit den Antragsunterlagen eine Rückbaukostenschätzung des Herstellers vorgelegt, die daher hier berücksichtigt wird.

Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt danach insgesamt deutlich über einem Betrag von 6,5 % der im Antrag angegebenen Investitionskosten für den Anlagen- und Wegebau in Höhe von insgesamt 3.594.990,00 €. Hiernach wäre eine Sicherheitsleistung in Höhe von 196.365,00 € je Anlage festzusetzen.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

Denkmalschutz

Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen hat die Gemeinde Extertal als Untere Denkmalbehörde mit Stellungnahme vom 20.08.2025 die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 2 DSchG NRW zur Errichtung der zwei WEA erteilt, da die Errichtung der WEA keine erhebliche Beeinträchtigung anderer Denkmale darstellt.

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen als zuständiges Denkmalpflegeamt hat mit Stellungnahme vom 19.08.2025 ebenfalls seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Nach Auffassung des LWL stehen dem Vorhaben keine Belange des § 9 Abs. 3 oder § 13 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 DSchG NRW entgegen. Eine mehr als unerhebliche Beeinträchtigung nach den dafür durch die



ständige obergerichtliche Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe ist im Hinblick auf die Antragsunterlagen nicht erkennbar.

LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld

Mit Stellungnahme vom 26.09.2025 hat der LWL-Archäologie für Westfalen seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe E) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.3 Bauordnungsrecht - Brandschutz

Mit abschließender Stellungnahme vom 26.09.2025 hat der FD Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht als Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe D) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.4 Wasserwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 16.09.2025 hat das FG 701 als Untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe F) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Die WINDEX GmbH & Co. KG hat gemäß § 16 Abs. 3 AwSV die Ausnahmen für den Verzicht auf eine ortsfeste Abfüllfläche, den Verzicht auf eine ortsfeste Umschlagfläche und für einen außenliegenden Rückkühler beantragt. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen konnten die v. g. Ausnahmen erteilt werden und werden in diesen Änderungsgenehmigungsbescheid gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen.

Die Standorte der geplanten WEA liegen außerhalb von Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten. Daher war die Einreichung eines hydrogeologischen Gutachtens für die Bewertung des Vorhabens nicht erforderlich.

2.5 Abfallwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 12.08.2025 hat das FG 701 als Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe G) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG sieht die Abfallhierarchie die Maßnahmen zur Abfallvermeidung in der Rangfolge an erster Stelle. Insoweit wird durch die Wiederverwendung des Bodenaushubs für Bauzwecke am selben Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG das entsprechende Material nicht von den Regelungen des KrWG erfasst. So wird in diesem Fall durch die in Abschnitt III. Buchstabe G) verfügte Nebenbestimmung der Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes aus § 1 KrWG (Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen) bestmöglich Rechnung getragen.

2.6 Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 13.08.2025 hat das FG 701 als Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe H) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.



Nach § 7 BBodSchG ist der Grundstückseigentümer bzw. Vorhabenträger dazu verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Ziel ist die Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen zu minimieren.

2.7 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

Mit abschließender Stellungnahme vom 11.12.2025 hat das FG 670 als Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe I) verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Das Vorhaben ist in dem durch den Landschaftsplan Nr. 5 „Extertal“ unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Östliches Lipper Bergland“ geplant. Nach Gliederungs-Nr.: 2.2-1.III.14 ist es verboten, „bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen“. Seit dem 01.02.2023 ist gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befindet. Dies ist hier der Fall.

Zur Beurteilung des Vorhabens wurden

- ein Artenschutzbeitrag (Artenschutzprüfung (ASP)) in der Fassung vom 11.11.2024, erstellt vom Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford sowie
- ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 30.10.2025, erstellt vom Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford,

in denen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange von Natur und Landschaft gutachterlich beschrieben und bewertet werden, vorgelegt und von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe geprüft.

Nach Prüfung der v. g. Unterlagen stehen dem Vorhaben bei Festsetzung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Buchstabe I) Belange des Natur- und Artenschutzes nicht entgegen.

Eingriffsregelung

Mit dem von Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford, vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 30.10.2025 sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht



vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).

Da durch die Errichtung der Windenergieanlagen insbesondere in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind von daher die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationsverpflichtungen (Ausgleich/ Ersatz/ Ersatzzahlungen) zu beachten. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.“

vgl. hierzu Nr. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses NRW vom 08.05.2018

Dementsprechend wurde das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 132.407,77 € zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt wird für die WEA ET-56 der Erhalt einer Gehölzanpflanzung und für die WEA ET-57 der Erhalt einer Gehölzanpflanzung, der Erhalt einer wegebegleitenden Hecke sowie der Erhalt und die Ergänzung einer Obstwiese in räumlicher Nähe in der Flur 2 der Gemarkung Meierberg und der Flur 4 der Gemarkung Bremke als Kompensationsmaßnahme festgesetzt. Damit ist der Eingriff in den Naturhaushalt kompensiert.

Artenschutz

Mit dem vom Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford, vorgelegten Artenschutzbeitrag (AFB) in der Fassung vom 11.11.2024 sind die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG untersucht worden sowie geeignete Vermeidungsmaßnahmen zur Abwehr des Eintretens der Verbotstatbestände vorgeschlagen worden.

Unter Einbeziehung artspezifischer Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.

Das Maßnahmenkonzept beinhaltet Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten für alle Fledermausarten sowie für den Rotmilan). Es sieht außerdem die Vermeidung von attraktiven Jagdgebieten im WEA-Bereich für Greifvögel, eine Bauzeitenregelung für Brutvögel, die Mastfußbepflanzung sowie die Ver-



grämung vor. Die vorgeschlagenen Zeiten und Kriterien der einzelnen Maßnahmen wurden unter Abschnitt III. Buchstabe I) dieses Bescheides als Nebenbestimmungen festgesetzt.

Die beschriebene Vorgehensweise wird für erforderlich gehalten, weil die artenschutzrechtliche Prüfung nicht die Erkenntnis erbracht hat, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und dem Antragsteller die Errichtung der Windenergieanlagen zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter den beauftragten Vermeidungsmaßnahmen erteilt werden.

Die o. g. Vermeidungsmaßnahmen sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Das Verhalten aller genannten Tierarten ist hinreichend bekannt, um die o. g. Vermeidungsmaßnahmen festlegen zu können. Die Maßnahmen reduzieren das Risiko für die betroffenen Tierarten so wirkungsvoll, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG nicht zur Anwendung kommen. Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Buchstabe I) dieses Bescheides sind damit geeignete Mittel, um den Artenschutz für die im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen vorkommenden Tierarten sicherzustellen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die Einschränkung des Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwiderlaufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass ein Antragsteller grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Die Nebenbestimmungen sind auch angemessen, weil sie bei der Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks - der Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote - steht und das öffentliche Interesse an einem regelungskonformen Betrieb Ihrer Anlagen, an der behördlichen Durchsetzung naturschutzrechtlicher Regelungen sowie dem Schutz vor negativen Umwelteinwirkungen, hier insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter des BNatSchG, Ihr Interesse, welches insbesondere wirtschaftlicher Natur sein dürfte, überwiegt.

Ausnahme

Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschützstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die Standorte der hier geplanten Windenergieanlagen liegen in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des WindBG.

Dementsprechend ist die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme in vorliegendem Fall nicht erforderlich.



Unter Berücksichtigung der v. g. Ausführungen sowie der Ermessenserwägungen stehen dem Vorhaben bei Festsetzung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III. Buchstabe I) dieses Bescheides Belange des Natur- und Artenschutzes nicht entgegen.

2.8 Eigenbetrieb Straßen

Mit Stellungnahme vom 13.08.2025 hat der EB 660 - Eigenbetrieb Straßen des Kreises zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und seine Zustimmung erteilt. Kreisstraßen sind von der Errichtung und dem Betrieb der geplanten WEA nicht betroffen.

2.9 Landkreis Schaumburg

Mit Stellungnahme vom 08.09.2025 hat die Untere Immissionsschutzbehörde, die Untere Naturschutzbehörde, das Amt für Regionalplanung sowie das Amt für Kreisstraßen des Landkreises Schaumburg ihre/seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.10 Regionalplanung

Mit Stellungnahme vom 04.09.2025 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 - Regionalentwicklung, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Der Regionalrat Detmold hat am 24.03.2025 den Feststellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans OWL gefasst. Dieser enthält auch eine zeichnerisch festgelegte Flächenkulisse für Windenergiebereiche. Die 1. Änderung des Regionalplans OWL wurde am 04.04.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und bekanntgemacht (GV. NRW. 2025 Nr. 18). Damit erfolgte auch die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) i. V. m. § 5 Abs. 1 WindBG für die Planungsregion Detmold.

Die beantragten Windenergieanlagen ET-56 und ET-57 befinden sich innerhalb eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches des Regionalplans OWL.

Innerhalb der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche des Regionalplans OWL, welche Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG darstellen, sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

Entsprechend des Ziels E 1 (Windenergiebereiche als Vorranggebiete) des Regionalplans OWL hat die Regionalplanungsbehörde bei ihrer Bewertung auch die regionalplanerische Maßstabsebene von 1 : 50.000 und die damit einhergehende Bereichsunschärfe berücksichtigt. In diese Beurteilung wurde auch einbezogen, dass gem. § 2 S. 1 Erneuerbare-Energien- Gesetz (EEG) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien gem. § 2 S. 2 EEG als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen bestehen somit aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.



2.11 Zivile Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 08.08.2025 hat die Bezirksregierung Münster ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe K) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.12 Militärische Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 09.09.2025 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.13 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Mit Stellungnahme vom 22.08.2025 hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe L) verfügten Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen.

3. Genehmigungsentscheidung

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der zwei Windenergieanlagen vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.



V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erheben.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Hinweise

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Im Auftrag

Gez.
(Hildebrand)



VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
Windenergie-Erlass NRW	Erlas für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass - Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 - 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 - 2017/01 - Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 - 901.3/202) v. 08.05.2018
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz



LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundes-Bodenschutzgesetz
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke - Ersatzbaustoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz
LKrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeskreislaufwirtschaftsgesetz
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen - Nachweisverordnung
Altölv	Altölverordnung
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren - Batteriegesetz
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen



VIII. ANLAGEN

1. Formulierungsvorlage der Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer zur Mitwirkung beim Artenschutz
2. Formulare Anzeige über den Ausführungsbeginn (ET-56 und ET-57)
3. Formulare Anzeige über die abschließende Fertigstellung (ET-56 und ET-57)
4. Baustellenschilder (ET-56 und ET-57)



**Formulierungsvorlage der Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer zur Mitwirkung
beim Artenschutz**

**Erklärung zur Mitwirkung an artenschutzrechtlichen Auflagen und Maßnahmen im Zusammenhang
mit der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen ET-56 und ET-57**

Aktenzeichen 766.0056/24/1.6.2 - Anlagenkennung ET-56:

Aktenzeichen 766.0057/24/1.6.2 - Anlagenkennung ET-57:

_____ (Name Eigentümer)

_____ (Anschrift)

Gegenständliche(s) Grundstück(e):

Gemeinde _____ Gemarkung _____

Flur _____ Flurstück(e) _____

Hiermit bestätige ich als Eigentümer des/der vorbezeichneten Grundstücks/e, dass ich in Bezug auf die Planung und den Betrieb der Windenergieanlagen ET-56 und ET-57 die in Bezug auf meine Flächen erforderlichen oder beauftragten artenschutzrechtlichen Maßnahmen genehmigungskonform umsetzen werde bzw. lasse sowie Mitwirkungspflichten nachkommen werde, solange dies im Rahmen des Betriebs der Windenergieanlagen vorgenommen werden muss (demnach bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen, für die entsprechende Maßnahmen auf meinen Flächen vorgesehen sind).

Dies umfasst ausdrücklich auch die Mitwirkung an Mahd- bzw. solchen Maßnahmen, die sich auf bodenbearbeitende Tätigkeiten beziehen (insbesondere in Bezug auf die rechtzeitige vorherige Mitteilung an den Windenergieanlagenbetreiber vor Beginn solcher Tätigkeiten).

Hierzu verpflichte ich mich auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern des Betreibers, wie ich auch eigene Rechtsnachfolger hierzu verpflichten werde.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



WINDEX GmbH & Co.KG, Meierberger Straße 18a, 32699 Extertal

Kreis Lippe -Der Landrat
- untere Bauaufsichtsbehörde -

Kreis Lippe
Fachdienst Planen & Bauen
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ansprechpartner/-in:

Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16b BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) ET-56 und ET-57 im Außenbereich der Gemeinde Extertal - als Repowering für den Rückbau von zwei älteren Bestandsanlagen

Fachdienst Planen & Bauen
Petra Schreiber
Ebene 6, Raum 612

hier: WEA ET-56 (766.0056/24/1.6.2)

Hersteller: Fa. Nordex

Typ: Nordex N149/5.X

Nabenhöhe: 125,4m

Rotordurchmesser: 149,1m

Gesamthöhe: 199,95m

Leistung: 5,7 MW el

Aktenzeichen: **63.59.ET.124/25**

Bauherr: WINDEX GmbH & Co.KG, Meierberger Straße 18a, 32699 Extertal

Bauort: Extertal, Gemarkung Meierberg

Gemarkung: Meierberg, Fluren: 2 Flurstücke: 70

Telefon: 05231/62-6120

Fax: 05231/63011-1242

E-Mail:

p.schreiber@Kreis-Lippe.de

Mitteilung Baubeginn
(Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn dem Bauordnungsamt vorlegen!)

Mit der Ausführung des oben beschriebenen Bauvorhabens wird begonnen am:

(Bitte Datum einfügen!)

Die Grundrissfläche und die Höhenlage der o.g. baulichen Anlage sind entsprechend der Baugenehmigung abgesteckt.

Bauleiter*in:	_____
	(Name, Anschrift, Qualifikation)
Bauunternehmer*in:	_____
	(Name, Anschrift, Qualifikation)

Informationen zum Thema Bauleiterin*Bauleiter finden Sie auf der Rückseite dieser „Mitteilung Baubeginn“!

Folgende Unterlagen entsprechend der Baugenehmigung liegen bereits vor bzw. liegen dieser Anzeige bei:

- Nachweis über die Standsicherheit,
- Erklärung zur Beauftragung stichprobenhafter Kontrollen Standsicherheit,

(Unterschrift Bauherrin*Bauherr)

Informationen zum Thema „Bauleiterin*Bauleiter“:

Pflicht zur Bestellung einer Bauleiterin* eines Bauleiters:

Gem. § 53 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) hat die Bauherrin* der Bauherr zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens eine geeignete Bauleiterin* einen geeigneten Bauleiter zu bestellen, soweit sie*er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen des § 56 BauO NRW 2018 geeignet ist. Die Bauherrin* der Bauherr ist verpflichtet, vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin* des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Aufgaben der Bauleiterin* des Bauleiters:

Die Bauleiterin* der Bauleiter hat gem. § 56 BauO NRW 2018 darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie*er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmen zu achten, wobei die Verantwortlichkeit der Unternehmen unberührt bleibt.

Die Bauleiterin* der Bauleiter muss über die für ihre* seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt sie*er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, sind eine geeignete Fachbauleiterin* ein geeigneter Fachbauleiter hinzuzuziehen. Die Tätigkeiten sind aufeinander abzustimmen.

Die Bauleiterin* der Bauleiter ist verpflichtet, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigter Anlagen jeweils eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine fehlende qualifizierte Bauleiter*innenangabe einen Verstoß gegen die BauO NRW 2018 darstellt. Gem. § 86 Abs. 1 Ziff. 7 BauO NRW 2018 ist die fehlende Beauftragung einer Bauleiterin* eines Bauleiters eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

WINDEX GmbH & Co.KG, Meierberger Straße 18a, 32699 Extertall

Kreis Lippe -Der Landrat
- untere Bauaufsichtsbehörde -

Kreis Lippe
Fachdienst Planen & Bauen
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ansprechpartner/-in:

Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16b BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) ET-56 und ET-57 im Außenbereich der Gemeinde Extertall - als Repowering für den Rückbau von zwei älteren Bestandsanlagen

Fachdienst Planen & Bauen
Petra Schreiber
Ebene 6, Raum 612

hier: WEA ET-57 (766.0057/24/1.6.2)

Hersteller: Fa. Nordex

Typ: Nordex N149/5.X

Nabenhöhe: 125,4m

Rotordurchmesser: 149,1m

Gesamthöhe: 199,95m

Leistung: 5,7 MW el

Aktenzeichen: **63.59.ET.125/25**

Bauherr: WINDEX GmbH & Co.KG, Meierberger Straße 18a, 32699 Extertall

Bauort: Extertall, Gemarkung Meierberg

Gemarkung: Meierberg, Fluren: 2 Flurstücke: 72

Telefon: 05231/62-6120

Fax: 05231/63011-1242

E-Mail:
p.schreiber@Kreis-Lippe.de

Mitteilung Baubeginn
(Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn dem Bauordnungsamt vorlegen!)

Mit der Ausführung des oben beschriebenen Bauvorhabens wird begonnen am:

(Bitte Datum einfügen!)

Die Grundrissfläche und die Höhenlage der o.g. baulichen Anlage sind entsprechend der Baugenehmigung abgesteckt.

Bauleiter*in:

(Name, Anschrift, Qualifikation)

Bauunternehmer*in:

(Name, Anschrift, Qualifikation)

Informationen zum Thema Bauleiterin*Bauleiter finden Sie auf der Rückseite dieser „Mitteilung Baubeginn“!

Folgende Unterlagen entsprechend der Baugenehmigung liegen bereits vor bzw. liegen dieser Anzeige bei:

- Nachweis über die Standsicherheit,
- Erklärung zur Beauftragung stichprobenhafter Kontrollen Standsicherheit,

(Unterschrift Bauherrin*Bauherr)

Informationen zum Thema „Bauleiterin*Bauleiter“:

Pflicht zur Bestellung einer Bauleiterin* eines Bauleiters:

Gem. § 53 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) hat die Bauherrin*der Bauherr zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens eine geeignete Bauleiterin* einen geeigneten Bauleiter zu bestellen, soweit sie*er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen des § 56 BauO NRW 2018 geeignet ist. Die Bauherrin*der Bauherr ist verpflichtet, vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin*des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Aufgaben der Bauleiterin*des Bauleiters:

Die Bauleiterin*der Bauleiter hat gem. § 56 BauO NRW 2018 darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie*er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmen zu achten, wobei die Verantwortlichkeit der Unternehmen unberührt bleibt.

Die Bauleiterin*der Bauleiter muss über die für ihre*seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt sie*er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, sind eine geeignete Fachbauleiterin*ein geeigneter Fachbauleiter hinzuzuziehen. Die Tätigkeiten sind aufeinander abzustimmen.

Die Bauleiterin*der Bauleiter ist verpflichtet, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigter Anlagen jeweils eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine fehlende qualifizierte Bauleiter*innenangabe einen Verstoß gegen die BauO NRW 2018 darstellt. Gem. § 86 Abs. 1 Ziff. 7 BauO NRW 2018 ist die fehlende Beauftragung einer Bauleiterin* eines Bauleiters eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

WINDEX GmbH & Co.KG, Meierberger Straße 18a, 32699 Extertal

Kreis Lippe -Der Landrat
- untere Bauaufsichtsbehörde -

Kreis Lippe
Fachdienst Planen & Bauen
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ansprechpartner/-in:

Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16b BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) ET-56 und ET-57 im Außenbereich der Gemeinde Extertal - als Repowering für den Rückbau von zwei älteren Bestandsanlagen

Fachdienst Planen & Bauen
Petra Schreiber
Ebene 6, Raum 612

hier: WEA ET-56 (766.0056/24/1.6.2)

Hersteller: Fa. Nordex

Typ: Nordex N149/5.X

Nabenhöhe: 125,4m

Rotordurchmesser: 149,1m

Gesamthöhe: 199,95m

Leistung: 5,7 MW el

Aktenzeichen: **63.59.ET.124/25**

Bauherr: WINDEX GmbH & Co.KG, Meierberger Straße 18a, 32699 Extertal

Bauort: Extertal, Gemarkung Meierberg

Gemarkung: Meierberg, Fluren: 2 Flurstücke: 70

Telefon: 05231/62-6120

Fax: 05231/63011-1242

E-Mail:
p.schreiber@Kreis-Lippe.de

Anzeige über die abschließende Fertigstellung nach § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018

Das oben genannte Bauvorhaben wird endgültig fertiggestellt sein bis zum: _____
(Bitte Datum einfügen!).

Die abschließende Fertigstellung genehmigter Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde von der Bauleiterin oder dem Bauleiter anzuzeigen. Ist eine Benennung einer Bauleiterin oder eines Bauleiters nicht erforderlich, geht die Pflicht auf die Bauherrin oder den Bauherrn über. Eine Benutzung der Anlage darf erst dann erfolgen, wenn, die bauliche Anlage ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem oben genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 84 Abs. 8 BauO NRW 2018).

- Bescheinigungen über stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung**
- durch die/den staatlich anerkannten Sachverständige für die Standsicherheit
 - wurde bereits vorgelegt
 - ist beigelegt

Unternehmererklärungen

- Erklärung des Anlagenherstellers über die Erfüllung der Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen
- wurde bereits vorgelegt
 - ist beigelegt

sonstige Bescheinigungen

- amtlicher Nachweis über die Einhaltung des Anlagenstandortes und -höhe
- Bescheinigung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlage gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden ist.

...../...../.....
Datum

.....
Unterschrift Bauleiter

.....
Telefonnummer zw. Terminabsprache

WINDEX GmbH & Co.KG, Meierberger Straße 18a, 32699 Extertal

Kreis Lippe -Der Landrat
- untere Bauaufsichtsbehörde -

Kreis Lippe
Fachdienst Planen & Bauen
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ansprechpartner/-in:

Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16b BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) ET-56 und ET-57 im Außenbereich der Gemeinde Extertal - als Repowering für den Rückbau von zwei älteren Bestandsanlagen

Fachdienst Planen & Bauen
Petra Schreiber
Ebene 6, Raum 612

hier: WEA ET-57 (766.0057/24/1.6.2)

Hersteller: Fa. Nordex

Typ: Nordex N149/5.X

Nabenhöhe: 125,4m

Rotordurchmesser: 149,1m

Gesamthöhe: 199,95m

Leistung: 5,7 MW el

Aktenzeichen: **63.59.ET.125/25**

Bauherr: WINDEX GmbH & Co.KG, Meierberger Straße 18a, 32699 Extertal

Bauort: Extertal, Gemarkung Meierberg

Gemarkung: Meierberg, Fluren: 2 Flurstücke: 72

Telefon: 05231/62-6120

Fax: 05231/63011-1242

E-Mail:
p.schreiber@Kreis-Lippe.de

Anzeige über die abschließende Fertigstellung nach § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018

Das oben genannte Bauvorhaben wird endgültig fertiggestellt sein bis zum: _____
(Bitte Datum einfügen!).

Die abschließende Fertigstellung genehmigter Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde von der Bauleiterin oder dem Bauleiter anzuzeigen. Ist eine Benennung einer Bauleiterin oder eines Bauleiters nicht erforderlich, geht die Pflicht auf die Bauherrin oder den Bauherrn über. Eine Benutzung der Anlage darf erst dann erfolgen, wenn, die bauliche Anlage ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem oben genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 84 Abs. 8 BauO NRW 2018).

- Bescheinigungen über stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung**
- durch die/den staatlich anerkannten Sachverständige für die Standsicherheit
 - wurde bereits vorgelegt
 - ist beigelegt

Unternehmererklärungen

- Erklärung des Anlagenherstellers über die Erfüllung der Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen
- wurde bereits vorgelegt
 - ist beigelegt

sonstige Bescheinigungen

- amtlicher Nachweis über die Einhaltung des Anlagenstandortes und -höhe
- Bescheinigung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlage gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden ist.

...../...../.....
Datum

.....
Unterschrift Bauleiter

.....
Telefonnummer zw. Terminabsprache

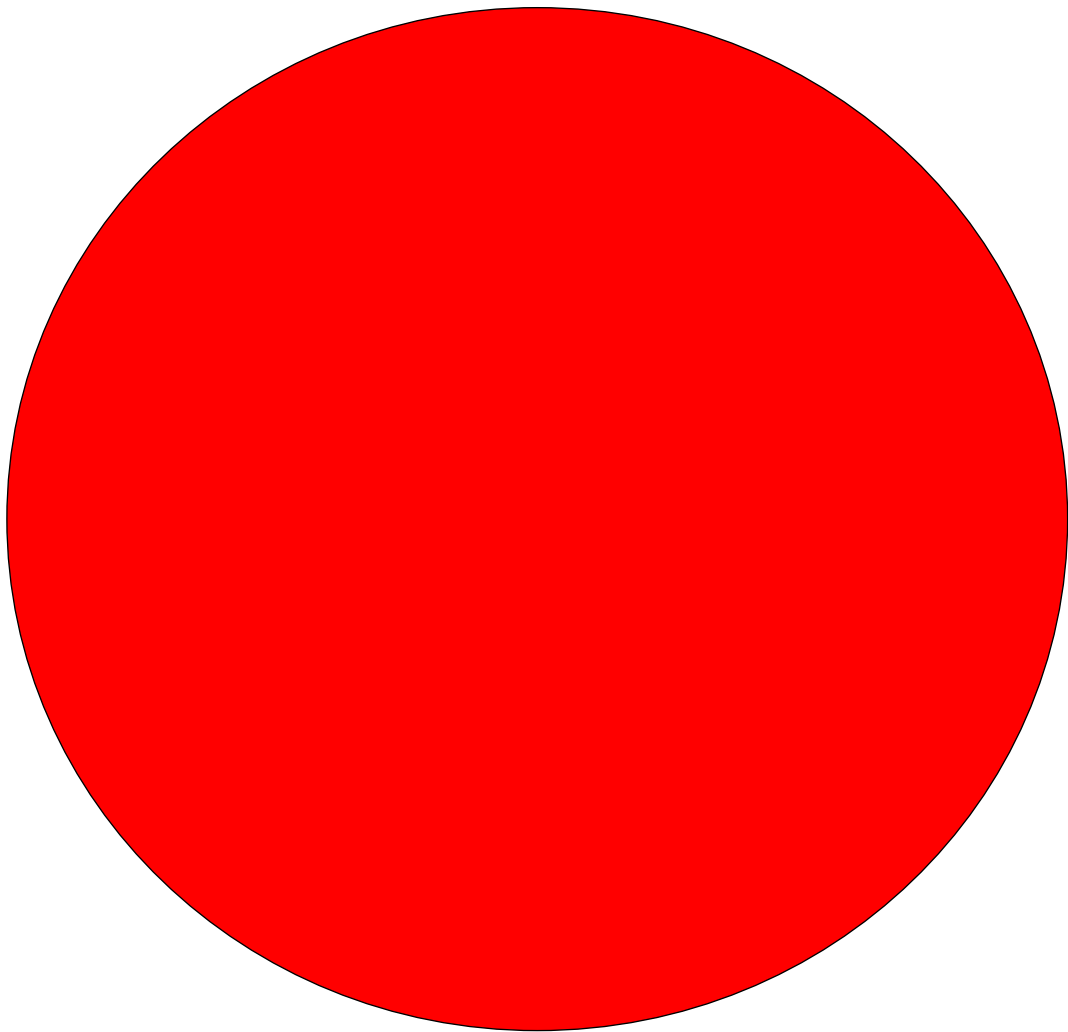
Bitte in einer Klarsichthülle an der Baustelle anbringen!

Baustellenschild

für die Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens

Bauvorhaben	Genauere Bezeichnung des Vorhabens Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16b BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) ET-56 und ET-57 im Außenbereich der Gemeinde Extertal - als Repowering für den Rückbau von zwei älteren Bestandsanlagen hier: WEA ET-56 (766.0056/24/1.6.2) Hersteller: Fa. Nordex Typ: Nordex N149/5.X Nabenhöhe: 125,4m Rotordurchmesser: 149,1m Gesamthöhe: 199,95m Leistung: 5,7 MW el	
	Bauort (Straße, Hausnummer) Extertal, Gemarkung Meierberg	
	Gemarkung(en): Meierberg Flur(en): 2 Flurstück(e): 70	
Entwurfsverfasserin/ Entwurfsverfasser	Vorname Name, Anschrift Telefon (mit Vorwahl)	
Unternehmerin/ Unternehmer für den Rohbau	Firma	
	Anschrift	
	Telefon (mit Vorwahl)	
Bauleiter/ Bauleiterin	Vorname Name, Anschrift Telefon (mit Vorwahl)	
Bauschein	Baugenehmigung Aktenzeichen 63.59.ET.124/25	erteilt am
Bauaufsichtsbehörde	Bauaufsichtsbehörde Kreis Lippe Fachdienst Planen & Bauen	
Für die Richtigkeit der Angaben:	Bauherrin*Bauherr (Vorname Name, Anschrift) An die WINDEX GmbH & Co.KG Meierberger Straße 18a 32699 Extertal	Telefon (mit Vorwahl)
	Anschrift	

Bei der Ausführung von Vorhaben die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) genehmigungspflichtig sind, hat die Bauherrschaft gemäß § 11 Abs. 3 BauO NRW 2018 an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften der entwurfsverfassenden Person, der Bauleitung und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.



Bitte in einer Klarsichthülle an der Baustelle anbringen!

Baustellenschild

für die Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens

Bauvorhaben	Genauere Bezeichnung des Vorhabens Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16b BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) ET-56 und ET-57 im Außenbereich der Gemeinde Extertal - als Repowering für den Rückbau von zwei älteren Bestandsanlagen hier: WEA ET-57 (766.0057/24/1.6.2) Hersteller: Fa. Nordex Typ: Nordex N149/5.X Nabenhöhe: 125,4m Rotordurchmesser: 149,1m Gesamthöhe: 199,95m Leistung: 5,7 MW el	
	Bauort (Straße, Hausnummer) Extertal, Gemarkung Meierberg	
	Gemarkung(en): Meierberg Flur(en): 2 Flurstück(e): 72	
Entwurfsverfasserin/ Entwurfsverfasser	Vorname Name, Anschrift Telefon (mit Vorwahl)	
Unternehmerin/ Unternehmer für den Rohbau	Firma	
	Anschrift	
	Telefon (mit Vorwahl)	
Bauleiter/ Bauleiterin	Vorname Name, Anschrift Telefon (mit Vorwahl)	
Bauschein	Baugenehmigung Aktenzeichen 63.59.ET.125/25	erteilt am
Bauaufsichtsbehörde	Bauaufsichtsbehörde Kreis Lippe Fachdienst Planen & Bauen	
Für die Richtigkeit der Angaben:	Bauherrin*Bauherr (Vorname Name, Anschrift) An die WINDEX GmbH & Co.KG Meierberger Straße 18a 32699 Extertal	Telefon (mit Vorwahl)
	Anschrift	

Bei der Ausführung von Vorhaben die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) genehmigungspflichtig sind, hat die Bauherrschaft gemäß § 11 Abs. 3 BauO NRW 2018 an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften der entwurfsverfassenden Person, der Bauleitung und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

